



I. FESTSETZUNGEN

1. JEM. § 9 BBAUG
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG
MK KERNGEBIET, WOHNUNGEN GEM. § 7 (3) NR. 2 BAUNVO AB 1. OG ZULÄSSIG
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
- II-III ▲ ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS MINDESTGRENZE (OHNE EIN IM DACHRAUM ANZURECHNENDES VOLLGESCHOSS) UND ALS HÖCHSTGRENZE, WOBEI JEDOCH DAS HÖCHSTZULÄSSIGE GESCHOSS NUR IN DEM ALS VOLLGESCHOSS ANZURECHNEN DEN DACHRAUM ZULÄSSIG IST.
 - 1.0 GRUNDFLÄCHENZAHL
 - 2.0 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- BAUWEISE, BAUGRENZEN, BAULINIEN
- g GESCHLOSSENE BAUWEISE
 - o OFFENE BAUWEISE
 - BAUGRENZE
 - BAUGRENZE, ZUGLEICH STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
 - BAULINIE
 - BAULINIE, ZUGLEICH STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- VERKEHRSLÄCHEN
- STRASSENVERKEHRSLÄCHE
 - STRASSENVERKEHRSLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG (VERKEHRSBERUHIGTE ZONE)
- GRÜNFLÄCHEN
- ANPFLANZUNG LANDSCHAFTSgebUNDENER HOCHSTÄMMIGER EINZELBÄUME
- SONSTIGE FESTSETZUNGEN
- 1. MIT GEHRECHT ZUGUNSTEN DER ALLGEMEINHEIT **BELASTETE FLÄCHE** UND MIT LEITUNGSRECHT ZUGUNSTEN DER VERSORGUNGSTRÄGER **BELASTETE FLÄCHE**
 - 2. GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES, ZUGLEICH KENNZEICHNUNG DES SANIERUNGSGEBIETES
 - PASSAGE LH = MAX. 3,5 M

2. BAUORDNUNGSRECHTLICHE GESTALTUNGSFESTSETZUNGEN GEM. § 9 (4) BBAUG I.V.M. § 103 BAUNVO

40-55° DACHNEIGUNG
 ← → STELLUNG DER HAUPTGEBÄUDE (HAUPTFIRSTRICHTUNG)

II. BESTANDSDARSTELLUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- VORHANDENE GEBÄUDE
- FLURSTÜCKSGRENZE
- FLURSTÜCKSNUMMER
- 2. 0 B AUDENKMAL **ÖRTLICHER BEDEUTUNG**
- KENNTLICHPFLEGE ZU BESEITIGENDER GEBÄUDE GEM. § 10 STBAUG

III. HINWEISE

- AM STRASSENRAUM "IM DRUBBEL" SIND DIE ERFORDERLICHEN ABSTANDSFLÄCHEN ZUR GEGENÜBERLIEGENDEN BEBAUUNG UNTERSCHRITTEN, DURCH EINE ORTSATZUNG DER STADT ENNIGERLOH WERDEN AN DIESEM STRASSENRAUM ZUR WAHRUNG DER HISTORISCHEN BZW. STÄDTEDAUERLICHEN BEDEUTUNG DES ORTSTEILES GERINGERE ABSTÄNDE ZUGELASSEN.
- DER BEBAUUNGSPLAN ENTHÄLT DIE FÜR DIE ZULÄSSIGKEIT VON BAUVORHABEN ERFORDERLICHEN MINDESTFESTSETZUNGEN (§ 30 BBAUG) SOWIE DIE BEGRENZUNG DER VERKEHRSLÄCHEN, WENN UND SOWEIT BAUVORHABEN DEN FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES ENTSPRECHEN, GELTEN DIE ANBAUBESTIMMUNGEN DES § 25 ABS. 3 SATZ 1 LSTRG NICHT.

IV. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- AUF DEN MIT GEHRECHT BELASTETEN FLÄCHEN SIND EINFRIEDIGUNGSJEGLICHER ART ZU DEN ÖFFENTLICHEN VERKEHRSLÄCHEN HIN NICHT ZUGELASSEN.
 - DIE MIT GEHRECHT BELASTETEN FLÄCHEN SIND IN DER OBERFLÄCHENGESTALTUNG IN MATERIAL UND FARBGEBUGUNG DEN ANGRENZENDEN VERKEHRSLÄCHEN ANZUPASSEN.
 - IN DEM MIT BEZEICHNETEN BEREICH DARF DIE OK DES KELLERGESCHOSSES DIE OBERKANTE DER PRIVATEN ODER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSLÄCHEN NICHT ÜBERSCHREITEN.
3. DAS WESTFÄLISCHE MUSEUM FÜR ARCHÄOLOGIE/AMT FÜR BODEN-DENKMALPFLEGE IN MÜNSTER WEIST DARAUF HIN, DASS IM PLANBEREICH AUFRETENDE ARCHÄOLOGISCHE BODENFUNDE UND -BEFUNDE GEMÄSS DENKMALSCHUTZGESETZ VON BAUHERRN ODER AUSFÜHREN DEN FIRMEN UNVERZÜGLICH ZU MELDEN SIND. INSBESONDERE SIND DIE §§ 15, 16 UND 19 D SCH G NW ZU BEACHTEN, ERSTE ERDBEWEGUNGEN MÜSSEN 14 TAGE VOR BEGINN DEM AMT FÜR BODEN-DENKMALPFLEGE SCHRIFTLICH MITGETEILT WERDEN.

V. AUFSTELLUNGSVERFAHREN

Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Die Aufstellung dieses Bebauungsplan wurde vom Rat der Stadt am 24.7.1981 gemäß § 2 des Bundesbaugesetzes beschlossen.

Ennigerloh, den 30.9.1981
 Bürgermeister

Der Aufstellungsbeschuß des Rates der Stadt Ennigerloh vom 14.7.1980 ist am 5.7.1981 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Ennigerloh, den 30.9.1981
 Im Vertretung
 Stadtdirektor
 Erster Beigeordneter

Die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung hat am 11.3.1980 durch öffentliche Darlegung und Anhörung stattgefunden.

Ennigerloh, den 30.9.1980
 Im Vertretung
 Stadtdirektor
 Erster Beigeordneter

Der Rat der Stadt hat am 16.6.1980 dem Bebauungsplanentwurf zugestimmt und die Offenlegung gemäß § 2a Abs. 6 des Bundesbaugesetzes beschlossen.

Ennigerloh, den 30.9.1981
 Bürgermeister
 Ratsmitglied
 Schriftführer

Dieser Bebauungsplan hat mit der zugehörigen Begründung gem. § 2a Abs. 6 des Bundesbaugesetzes einen Monat in der Zeit vom 20.1.1981 bis einschließlich 20.2.1981 öffentlich ausliegen. Die Auslegung wurde am 12.1.1981 ortsüblich bekanntgemacht.
 Ennigerloh, den 30.9.1981
 Stadtdirektor
 Erster Beigeordneter

Der Rat der Stadt hat am 21.7.1981 über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken beschlossen.
 Ennigerloh, den 30.9.1981

Bürgermeister
 Ratsmitglied
 Schriftführer

Dieser Plan ist vom Rat der Stadt am 21.7.1981 gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes als Satzung beschlossen worden.
 Ennigerloh, den 30.9.1981

Bürgermeister
 Ratsmitglied
 Schriftführer

Dieser Plan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes mit Verfügung vom 2.12.1981 Az.: 35.2.1-5205-genehmigt worden.
 Münster, den 2.12.1981

Der Regierungspräsident Münster
 Im Auftrag
 Kreis Warendorf
 Der Oberkreisdirektor als Obere Bauaufsichtsbehörde
 Amt für städtische Verwaltungsangelegenheiten

Die Festsetzung der äußeren Gestaltung baulicher Anlagen sind gem. § 103 Bau ONW am 21.7.1981 als Satzung beschlossen worden.
 Ennigerloh, den 30.9.1981

Bürgermeister
 Ratsmitglied
 Schriftführer

Die bauordnungsrechtliche Gestaltungssatzung ist gem. § 103 Bau ONW mit Verfügung vom 15.01.82 Az.: 688.5.104/82 genehmigt worden.
 Warendorf, den 15.01.82

Kreis Warendorf
 Der Oberkreisdirektor als Obere Bauaufsichtsbehörde
 Amt für städtische Verwaltungsangelegenheiten
 Im Auftrag
 Kreis Warendorf

Dieser Bebauungsplan liegt gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes mit der zugehörigen Begründung laut ortsüblicher Bekanntmachung vom 21.05.1982 öffentlich aus. Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung sind am 21.5.1982 ortsüblich bekanntgemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist der Plan rechtsverbindlich geworden.
 Ennigerloh, den 28.5.1982
 Stadtdirektor
 Erster Beigeordneter

VI. ERMÄCHTIGUNGSGRUNDLAGEN

§§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.79 (GV NW S.594), §§ 1,2,2a,8-12 des Bundesbaugesetzes in der Neufassung vom 18.08.1976 (BGBl. I S.2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949).

§ 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.1.1970 (GV NW S.96, SGV NW 232) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.1979 (GV NW 1979 S.122) in Verbindung mit § 4 der 1.Purchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz vom 29.11.1960 (SGV NW 232) zuletzt geändert durch Verordnung vom 25.09.1979 (GV NW S. 648) und § 9 (4) des Bundesbaugesetzes.

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bau-nutzungsverordnung) in der Neufassung vom 15.09.1977 (BGBl. I S.1763).

Planzeichenverordnung vom 19.01.1965 (BGBl. I S. 21)

§ 10 des Gesetzes über Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen in den Gemeinden (Städtebauförderungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2318)

Planzeichenverordnung vom 19.01.1965 (BGBl. I S. 21)

§ 10 des Gesetzes über Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen in den Gemeinden (Städtebauförderungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2318)

ÄNDERUNGEN GEMASS RATS BESCHLUSS VOM 21. 07. 1981

DIE ÄNDERUNGEN SIND IN ROTER FARBE EINGETRAGEN.

- DIE MIT GEHRECHT ZUGUNSTEN DER ALLGEMEINHEIT BELASTETE FLÄCHE AM HAUS ENNIGERSTRASSE 2 WIRD ERGÄNZT UM "UND MIT LEITUNGSRECHT ZUGUNSTEN DER VERSORGUNGSTRÄGER".
- FOLGENDE OBJEKTE WERDEN NACHRICHTLICH MIT "D" GEKENNZEICHNET: KIRCHPLATZ 2 UND 4, IM DRUBBEL 1, IM DRUBBEL 3, ENNIGERSTRASSE 2, HUBERTUS-DENKMAL. DIE KENNZEICHNUNG "D II - BAUDENKMAL ÖRTLICHER BEDEUTUNG" WIRD IN DER LEGENDE DURCH "D - BAUDENKMAL" ERSETZT.
- HINWEISE AUF MÖGLICHE FUNDE VON BODENDENKMÄLERN WERDEN IN DIE LEGENDE AUFGENOMMEN.

STADT ENNIGERLOH

BEBAUUNGSPLAN NR. 71a

"DRUBBEL"



PLANÜBERSICHT M 1:5000

1. AUSFERTIGUNG

WOLTERS PARTNER
 ARCHITECTEN BDA - STADTPLANER SRL
 Danziger Straße 15 4420 Coesfeld Telefon 025 41 5167/89

NR	29/140
PLGR	KR./HÜ
BEARB	Okt. 80
DATUM	1:500
M	

DER STADTDIREKTOR: *Gardes*
 I. V. *Gardes* (Gardes) Stadtoberbaudirektor

PLANVERFASSER: *Gardes*